



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

30. Sep. 1985

1682

Bern, den 4. September 1985

Notenwechsel mit der Bundesrepublik Deutschland über die
 Aufhebung gegenstandslos gewordener zoll- und eisenbahn-
 rechtlicher Bestimmungen

Aufgrund des Antrages des EDA vom 4. September 1985

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Aufhebung der in der dem Antrag beigefügten Liste
 aufgeführten gegenstandslosen Verträge und Bestimmungen
 wird zugestimmt.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauf-
 tragt, den entsprechenden Notenwechsel mit der Botschaft
 der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer

Protokollauszug an:

ohne / mit Beilage

z. V.	z. K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	6	-
		EDI		
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		EK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin. Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.B.11.20.1.A.

p.C.11.21.70.f.

Bern, den 4. September 1985

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

Notenwechsel mit der Bundesrepublik
Deutschland über die Aufhebung gegen-
standslos gewordener zoll- und eisen-
bahnrechtlicher Bestimmungen

- I. Im Rahmen des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (SR 0.631.252.913.690) sind Vereinbarungen für die einzelnen Grenzübergänge und Grenzstrecken getroffen worden. Sie überschneiden sich teilweise mit alten, grösstenteils im 19. Jahrhundert abgeschlossenen Verträgen mit dem Grossherzogtum Baden und dem Deutschen Reich über grenzüberschreitende Eisenbahnverbindungen oder einzelnen Bestimmungen davon. Die im Abkommen vorgesehene Gemischte Kommission und die Deutsch-Schweizerische Kommission für die grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken gemäss der Vereinbarung vom 25. August 1953 zwischen dem Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland über die deutschen Eisenbahn-

strecken auf Schweizer Gebiet (SR 0.742.140.313.67) haben geprüft, welche dieser alten Verträge und Einzelbestimmungen gegenstandslos geworden sind, und schlagen vor, sie im gegenseitigen Einvernehmen formell aufzuheben.

II. Die Gemischte Kommission gemäss dem Abkommen von 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt hat auch die Frage geprüft, ob die Bestimmungen der alten Verträge, die die Eisenbahnverwaltungen verpflichten, der Zollverwaltung des anderen Staates unentgeltlich Räume zur Verfügung zu stellen, ebenfalls aufzuheben seien. In der Erwägung, dass die beiden Zollverwaltungen den Eisenbahnverwaltungen des eigenen Staates seit einiger Zeit für die Benützung von Räumen und Anlagen Vergütungen zu zahlen haben, wird die unentgeltliche Zurverfügungstellung an die Stellen des andern Staates als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Die entsprechenden Bestimmungen sollen deshalb aufgehoben werden.

III. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland hat mit Note vom 21. Februar 1985 dem Departement für auswärtige Angelegenheiten die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Aufhebung gegeben. Die der Note beigelegte Liste entspricht den Vorschlägen der beiden Kommissionen.

IV. Nachfolgend werden die aufzuhebenden Verträge und Bestimmungen mit dem Grund der Gegenstandslosigkeit angeführt:

1. Vertrag vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermässigung der beiderseitigen Schifffahrtabgaben auf der Rheinstrecke von Konstanz bis Basel einschliesslich (BS 12, 735):

Der ganze Vertrag ist gegenstandslos:

Artikel 1 durch das schweizerisch-deutsche Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (SR 0.631.256.913.61),

Artikel 2 bis 4, 6 und 7 durch den Betrieb der Eisenbahn zwischen Basel und Konstanz, wie in Art. 4 vorgesehen,

Artikel 5, 8 und 9 durch die Uebereinkunft vom 10. Mai 1879 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basels (SR 0.747.224.32) und den Vertrag vom 1. Juni 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen (SR 0.747.224.31). Es gilt im weiteren die Vereinbarung vom 9. Oktober 1968 über die Grenzabfertigung auf Schiffen öffentlicher Schifffahrtsunternehmungen auf der Strecke Konstanz/Kreuzlingen - Stein am Rhein (SR 0.631.252.913.697.1).

Artikel 10 und 11 durch den Wegfall aller übrigen Vertragsbestimmungen resp. durch Erfüllung.

2. Uebereinkunft vom 12. November 1853 zum Vollzug des Art.

16 des Vertrags vom 27. Juli 1852 zwischen dem Grossherzogtum

Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Weiterführung der Badischen Eisenbahn durch schweizerisches Gebiet (BS 12, 745):

Die ganze Uebereinkunft ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel (SR 0.631.252.913.693.1).

3. Uebereinkunft vom 12. Juli 1859 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut einschliesslich Besonderes Protokoll vom gleichen Tag (BS 12, 761):

Die gesamte Uebereinkunft einschliesslich Protokoll ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 15. März 1966 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Waldshut - Koblenz und Erzingen - Schaffhausen (SR 0.631.252.913.691.7).

4. Uebereinkunft vom 24. September 1862 zum Vollzug und in Erweiterung des Art. 16 des Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden über die Weiterführung der Badischen Eisenbahn durch das schweizerische Gebiet einschliesslich Besonderes Protokoll vom gleichen Tage (BS 12, 770):

Die gesamte Uebereinkunft inkl. Protokoll ist gegenstandslos; Art. 16 des Vertrags vom 27. Juli 1952 wird als gegenstandslos aufgehoben, womit auch die Vollzugsbestimmungen

aufzuheben sind. Die Zollabfertigung auf den Bahnhöfen Schaffhausen, Thayngen und Erzingen wird geregelt durch die Vereinbarungen vom 15. März 1966 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen in den Bahnhöfen Waldshut und Erzingen sowie die Grenzabfertigung während der Fahrt auf den Strecken Waldshut-Koblentz und Erzingen-Schaffhausen (SR 0.631.252.913.691.7), vom 16. April 1980 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Schaffhausen (SR 0.631.252.913.694.1) und vom 6. Oktober 1966 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Thayngen (SR 0.631.252.913.694.4).

5. Uebereinkunft vom 10. März 1870 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Erweiterung des badischen Hauptbahnhofs und die Erstellung eines Rangier- und Werkstätten-Bahnhofs auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt (BS 13, 273):

Folgende Bestimmungen sind gegenstandslos:

Artikel 4 kann aufgehoben werden, da die Verwaltungen auf die Unentgeltlichkeit für die Benützung von Lokalen verzichten.

Artikel 13 ist durch die Vereinbarung vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel (SR 0.631.252.913.693.1) ersetzt. Der Regierung des Kantons Basel-Stadt hat mit Schreiben vom 18. September 1984 der Aufhebung zugestimmt.

6. Uebereinkunft vom 7. Juli 1870 zwischen der Schweiz und

dem Grossherzogtum Baden betreffend Erstellung einer zollamtlichen Niederlage auf dem badischen Bahnhof zu Basel (BS 12, 748):

Die Uebereinkunft ist wie Art. 16 des Vertrags vom 27. Juli 1852 betreffend Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet (SR 0.742.140.313.61), Ziffer 17 unten, gegenstandslos. Es gilt das Abkommen vom 1. Juni 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (SR 0.631.252.913.690) und die Vereinbarung vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel (SR 0.631.252.913.693.1).

7. Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden zum Vollzuge der Bestimmungen in Abs. 5 des Art. 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn bei Konstanz einschliesslich Protokoll vom gleichen Tag (BS 12, 783):

Die gesamte Uebereinkunft mit Protokoll ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 28. Juni 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Konstanz sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Konstanz-Kreuzlingen (SR 0.631.252.913.696.7).

8. Vollzugsbestimmungen vom 8. Februar 1878 zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend Erstellung einer zollamtlichen Niederlage auf dem

badischen Bahnhof zu Basel (BS 12, 750):

Die Bestimmungen sind gegenstandslos wie die Uebereinkunft vom 7. Juli 1870 betreffend Erstellung einer zollamtlichen Niederlage auf dem badischen Bahnhof zu Basel (BS 12, 748), Ziffer 6 oben; es gilt die Vereinbarung vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel (SR 0.631.252.913.693.1).

9. Konferenzprotokoll vom 29. Oktober 1883 betreffend eine in Basel getroffene Vereinbarung über die Zollabfertigung im badischen Bahnhof in Basel (BS 12, 752):

Das Protokoll mit Regulativ ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel (SR 0.631.252.913.693.1).

10. Konferenzprotokoll vom 19. Februar 1884 betreffend eine in Karlsruhe getroffene Vereinbarung über die Zollabfertigung im badischen Bahnhöfe in Basel einschliesslich Regulativ vom gleichen Tag (BS 12, 754):

Das Protokoll mit Regulativ ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 19. März 1970 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen auf den Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn in Basel (SR 0.631.252.913.693.1).

11. Vertrag vom 5. Dezember 1896 zwischen der Schweiz und dem

Deutschen Reiche betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter bei den auf badischem Gebiet belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lottstetten der schweizerischen Eisenbahnlinie Eglisau-Schaffhausen und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn (BS 12, 767):

Der gesamte Vertrag ist gegenstandslos; gemäss Art. 32 des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 15. Januar 1936 über die mit der Einbeziehung des Zollausschlussgebiets Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen (SR 0.631.256.913.62) unterhält die Schweiz keine Zollämter mehr an den Stationen Altenburg, Jestetten und Lottstetten; die Grenzabfertigung am Strassenübergang Grenzacherhorn ist durch die Vereinbarung vom 2. Dezember 1977 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Riehen-Grenzacherstrasse/Grenzacherhorn (SR 0.631.252.913.693.2) geregelt.

12. Erklärung vom 25. November/ 4. Dezember 1902 betreffend Abänderung der Uebereinkunft mit Baden über die Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn (BS 12, 789):

Die Erklärung ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 28. Juni 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Konstanz sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Konstanz-Kreuzlingen (SR 0.631.252.913.696.7).

13. Bestimmungen vom 19. Mai/29. Juni/ 4. Juli 1910 über die zollamtliche Behandlung des Personen- und Warenverkehrs im Personenbahnhof Konstanz (BS 12, 790):

Die Bestimmungen sind gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 28. Juni 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Konstanz sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Konstanz-Kreuzlingen (SR 0.631.252.913.696.7).

14. Vertrag vom 26. Juli 1911 zwischen der Grossh. Badischen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch die Grossh. Bahnbauprüfungskommission in Singen und der schweiz. Zollverwaltung, vertreten durch das Hauptzollamt in Singen, über die Durchführung einer Telephonleitung auf Bahngelände (BS 12, 781):

Der Vertrag ist gegenstandslos; die Fernmeldeverbindung wird vom Abkommen vom 1. Juni 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt (SR 0.631.252.913.690) sowie der Vereinbarung vom 6. Oktober 1966 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Singen (Hohentwiel) sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Singen (Hohentwiel)-Ramsen erfasst (SR 0.631.252.913.694.7).

15. Notenaustausch vom 7. Januar 1928 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Regelung der Zoll- und Passkontrolle in den Zügen der Verbindungsbahn Basel Bundesbahnhof-Badischer Bahnhof (BS 12, 758):

Der Notenaustausch ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 20. Mai 1965 über die schweizerische und deutsche Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Freiburg im Breisgau-Basel und Singen

(Hohentwiel)-Schaffhausen (SR 0.631.252.913.691.1).

16. Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 15. Januar 1936 über die mit der Einbeziehung des Zollausschlussgebietes um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen (SR 0.631.256.913.62; BS 12, 707):

Artikel 3 Absatz 3: Die Bestimmung ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 28. Juni 1967 über die Grenzabfertigung in Zügen auf der Strecke Neuhausen-Rafz (SR 0.631.252.913.695.7).

17. Vertrag vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet, mit nachträglicher Erklärung vom 11. August 1852 (SR 0.742.140.313.61; BS 13, 257):

Artikel 2 Absatz 2: Die Bestimmung ist gegenstandslos, da die darin vorgesehene Bahn Basel-Waldshut-Bodensee gebaut worden ist.

Artikel 4: Die Bestimmung ist gegenstandslos, da die Spurweite durch das Uebereinkommen von 1882/1886 über die Technische Einheit im Eisenbahnwesen bestimmt worden ist (vgl. die Fassung 1938 gemäss der Verordnung vom 16. Dezember 1938 betreffend die Technische Einheit im Eisenbahnwesen Art. I, SR 742.141.3).

Artikel 11, soweit er sich auf die Abgabefreiheit der Bahnangestellten bezieht. Die Bestimmung ist gegenstandslos, da die Besteuerung der Bahnangestellten in Art. 19 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutsch-

Artikel 25: Die Bestimmung ist gegenstandslos durch das Bundesgesetz vom 18. Februar 1878 betreffend Handhabung der Bahnpolizei (SR 742.147.1).

Artikel 35 Absatz 2: Die Bestimmung ist gegenstandslos, da die Zweigbahn nach Lörrach über Riehen gemäss der Uebereinkunft vom 26. Juni 1860 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Herstellung einer Wiesenthal-Eisenbahn erstellt worden ist und der Bau der Verbindungsstrasse durch den Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Strasse zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet (SR 0.725.122) geregelt ist.

Artikel 39: Die Bestimmung ist gegenstandslos durch den Internationalen Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (SR 0.784.16; vgl. auch AS 1985 1093).

Artikel 40 Absatz 2 mit nachträglicher Erklärung ad Artikel 40: Die Bestimmungen sind gegenstandslos durch die Vereinbarung vom 25. August 1953 zwischen dem Vorsteher des Eidg. Post- und Eisenbahndepartements und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland über die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet (SR 0.742.140.313.67).

18. Vertrag vom 30. Dezember 1858 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise dem Kanton Schaffhausen und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der Grossherzoglich Badischen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen (SR 0.742.140.313.62; BS 13, 270):

Artikel 3 Ziffer 3: Die Bestimmung ist gegenstandslos; die Verpflichtung des Kantons Schaffhausen zur Uebernahme von Zahlungen für die Rheinfallbahngesellschaft ist erloschen.

Artikel 4 Absatz 3: Die Bestimmung ist gegenstandslos, da die Besteuerung der Bahnangestellten in Artikel 19 des Abkommens vom 11. August 1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (SR 0.672.913.62) geregelt ist.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1985 hat der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, in dessen Namen der Vertrag ebenfalls abgeschlossen worden war, der Aufhebung der angeführten Bestimmungen zugestimmt.

19. Vertrag vom 10. Dezember 1870 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Verbindung der thurgauischen Seetalbahn mit der grossherzoglich-badischen Staatsbahn (SR 0.742.140.313.66; BS 13, 294):

Artikel 3 Absatz 3: Die Bestimmung ist gegenstandslos, die Mitbenützung der Anlagen des Bahnhofs Konstanz ist durch den Vertrag vom 14./21. Januar 1916 zwischen der Generaldirektionen der Schweizerischen Bundesbahnen und der Badischen Staatseisenbahnen geregelt.

Artikel 9: Die Bestimmung ist gegenstandslos durch das Uebereinkommen vom 15./30. Juni 1962 zwischen der Deutschen Bundespost und den Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben über die Postbeförderung im deutsch-schweizerischen Grenzverkehr (zu publizieren unter SR 0.783).

Artikel 11 Absatz 2 zweiter Satz und Absatz 3 - 5, Artikel 12 zweiter Satz und Artikel 14 Absatz 1 letzter Satz hinsichtlich der Zollabfertigung: Die Bestimmungen sind gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 28. Juni 1967 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Konstanz sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Konstanz-Kreuzlingen (SR 0.631.252.913.696.7).

Artikel 15, soweit er sich auf Art. 25 und 40 Abs. 2 des Vertrags vom 27. Juli/11. August 1852 betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet (SR 0.742.140.313.61) bezieht, welche ebenfalls als gegenstandslos aufgehoben werden.

20. Staatsvertrag vom 24. Mai 1873 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Singen und bei Konstanz (SR 0.742.140.313.65; BS 13, 289):

Artikel 9 Absatz 2 und 4: Die Bestimmungen sind gegenstandslos durch das Uebereinkommen vom 15./30. Juni 1962 zwischen der Deutschen Bundespost und den Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben über die Postbeförderung im deutsch-schweizerischen Grenzverkehr (zu publizieren unter SR 0.783).

Artikel 10: Die Bestimmung ist gegenstandslos; es gilt die Vereinbarung vom 6. Oktober 1966 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Singen (Hohentwiel) sowie die Grenzabfertigung in Reisezügen

während der Fahrt auf der Strecke Singen (Hohentwiel)-Ramsen (SR 0.631.252.913.694.7).

Artikel 11: Die Bestimmung ist gegenstandslos, da die Fristen nicht mehr von Bedeutung sind.

21. Staatsvertrag vom 21. Mai 1875 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Schaffhausen und bei Stühlingen (SR 0.742.140.313.64; BS 13, 277):

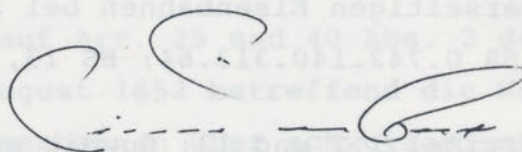
Artikel 1,2 und 13: Soweit sich die Bestimmungen auf die Strecke Stühlingen-Beringen und deren Anschluss an die Bülach-Schaffhausen-Bahn beziehen, sind sie gegenstandslos, da die Strecke Stühlingen-Beringen nicht gebaut worden ist und kein Interesse mehr am Bau besteht.

Artikel 5 Absatz 2: Die Bestimmung ist gegenstandslos, da der Bahnhof Schaffhausen aufgrund des Vertrags vom 5./16. Dezember 1902 zwischen den Generaldirektionen der Schweizerischen Bundesbahnen und der Badischen Staatseisenbahnen betreffend den gemeinschaftlichen Bahnhof Schaffhausen im gemeinschaftlichen Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen und der Deutschen Bundesbahn steht.

Artikel 9 Absatz 2 und 4: Die Bestimmungen sind gegenstandslos durch das Uebereinkommen vom 15./30. Juni 1962 zwischen der Deutschen Bundespost und den Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetrieben über die Postbeförderung im deutsch-schweizerischen Grenzverkehr (zu publizieren unter SR 0.783).

Artikel 11: Die Bestimmung ist mit dem Bahnbau gegenstandslos geworden.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



Pierre Aubert

Beilage:

Note 21.2.1985 mit Liste

Geht zum Mitbericht an:

- Eidg. Finanzdepartement (Oberzolldirektion)
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
(Bundesamt für Verkehr)

Protokollauszug an:

- Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
(Direktion für Völkerrecht), zum Vollzug
- Eidg. Finanzdepartement (Oberzolldirektion)
- Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
(Bundesamt für Verkehr)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Notenwechsel mit der Bundesrepublik
 Deutschland über die Aufhebung gegen-
 standslos gewordener zoll- und eisen-
 bahnrechtlicher Bestimmungen

Aufgrund des Antrags vom EDA vom 4. September 1985

Aufgrund des Mitberichtsverfahrens wurde

b e s c h l o s s e n :

1. Der Aufhebung der in der dem Antrag beigefügten Liste aufgeführten gegenstandslosen Verträge und Bestimmungen wird zugestimmt.
2. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den entsprechenden Notenwechsel mit der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

An das
 Eidgenössische
 Departement für
 auswärtige Ange-
 legenheiten

3003 Bern

Bern, 21.02.1985



BOTSCHAFT
DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

RK 505.00

Die Botschaft der Bundesrepublik 'Deutschland beehrt sich, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten darüber zu unterrichten, daß die deutsch-schweizerische gemischte Kommission nach Artikel 25 des Abkommens vom 01. Juni 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt und die deutsch-schweizerische Kommission für die grenzüberschreitende Eisenbahnstrecken nach Artikel 10 der Vereinbarung vom 25. August 1953 über die deutschen Eisenbahnstrecken auf Schweizer Gebiet sowie Artikel 7 der Vereinbarung vom 25. April 1967 über Schweizerische Eisenbahnstrecken auf deutschem Gebiet einvernehmlich eine Liste deutsch-schweizerischer Übereinkünfte erstellt haben, die mangels Anwendung als nicht mehr in Kraft befindlich anzusehen sind (desuetudo). Eine Kopie dieser Liste ist beigelegt.

Die Feststellung beider Kommissionen haben die Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gefunden. Im Interesse der Bereinigung des Vertragsrechts wäre die Botschaft dankbar, wenn die Feststellungen beider Kommissionen auch die formelle Bestätigung der schweizerischen Regierung finden würden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das

Eidgenössische
Departement für
auswärtige Ange-
legenheiten

3003 Bern



Bern, 21.02.1985

Anlage

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

RK 505.00

1. Bestimmungen, die von der deutsch-schweizerischen gemischten Kommission nach Artikel 25 des Abkommens vom 1. Juni 1961 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt als nicht mehr in Kraft befindlich festgestellt worden sind

1. Vertrag vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermässigung der beiderseitigen Schifffahrtsabgaben auf der Rheinstrecke von Konstanz bis Basel einschliesslich

gesamter Vertrag

2. Uebereinkunft vom 12. November 1853 zum Vollzug des Art. 16 des Vertrags vom 27. Juli 1852 zwischen dem Grossherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Weiterführung der Badischen Eisenbahn durch schweizerisches Gebiet einschliesslich Besonderes Protokoll vom 14. November 1853

gesamte Uebereinkunft inkl. Protokoll

3. Uebereinkunft vom 12. Juli 1859 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die zollamtliche Abfertigung auf dem Bahnhofe zu Waldshut einschliesslich Besonderes Protokoll vom gleichen Tage

gesamte Uebereinkunft inkl. Protokoll



Bern, 21.05.1985

An das
Eidgenössische
Departement für
auswärtige Ange-
legenheiten
3003 Bern

4. Uebereinkunft vom 24. September 1862 zum Vollzug und in Erweiterung der Art. 16 des Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden über die Weiterführung der Badischen Eisenbahn durch das schweizerische Gebiet einschliesslich Besonderes Protokoll vom gleichen Tage

gesamte Uebereinkunft inkl. Protokoll

5. Uebereinkunft vom 10. März 1870 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Erweiterung des badischen Hauptbahnhofs und die Erstellung eines Rangier- und Werkstätten-Bahnhofs auf dem Gebiete des Kantons Basel-Stadt

Art. 4

Art. 13

6. Uebereinkunft vom 7. Juli 1870 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend Erstellung einer zollamtlichen Niederlage auf dem badischen Bahnhofe zu Basel

gesamte Uebereinkunft

7. Uebereinkunft vom 28. Juni 1871 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden zum Vollzuge der Bestimmungen in Abs. 5 des Art. 11 des Vertrages vom 10. Dezember 1870 wegen Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn bei Konstanz einschliesslich Protokoll vom gleichen Tage

gesamte Uebereinkunft inkl. Protokoll

8. Vollzugsbestimmungen vom 8. Februar 1878 zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend Erstellung einer zollamtlichen Niederlage auf dem badischen Bahnhofe zu Basel

alle Bestimmungen

9. Konferenzprotokoll vom 29. Oktober 1883 betreffend eine in Basel getroffene Vereinbarung über die Zollabfertigung im badischen Bahnhof in Basel

gesamtes Protokoll

10. Konferenzprotokoll vom 19. Februar 1884 betreffend eine in Karlsruhe getroffene Vereinbarung über die Zollabfertigung im badischen Bahnhofs in Basel einschliesslich Regulativ vom gleichen Tage

gesamtes Protokoll

11. Vertrag vom 5. Dezember 1896 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter bei den auf badischem Gebiet belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lottstetten der schweizerischen Eisenbahnlinie Eglisau-Schaffhausen und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn

gesamter Vertrag

12. Erklärung vom 25. November / 4. Dezember 1902 betreffend Abänderung der Uebereinkunft mit Baden über die Verbindung der Romanshorn-Kreuzlinger Bahn mit der Badischen Staatsbahn

gesamte Erklärung

13. Bestimmungen vom 19. Mai / 29. Juni / 4. Juli 1910 über die zollamtliche Behandlung des Personen- und Warenverkehrs im Personenbahnhof Konstanz

alle Bestimmungen

14. Vertrag vom 26. Juli 1911 zwischen der Grossh. Badischen Eisenbahnverwaltung, vertreten durch die Grossh. Bahnbauprüfungskommission in Singen und der Schweiz. Zollverwaltung, vertreten durch das Hauptzollamt in Singen, über die Durchführung einer Telephonleitung auf Bahngelände

gesamter Vertrag

15. Notenaustausch vom 7. Januar 1928 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Regelung der Zoll- und Passkontrolle in den Zügen der Verbindungsbahn Basel Bundesbahnhof-Badischer Bahnhof

gesamter Notenaustausch

16. Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 15. Januar 1936 über die mit der Einbeziehung des Zollausschlussgebietes um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen

Art. 3 Abs. 3

II. Bestimmungen, die von der deutsch-schweizerischen Kommission für die grenzüberschreitenden Eisenbahnstrecken als nicht mehr in Kraft befindlich festgestellt worden sind.

17. Vertrag vom 27. Juli 1852 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet, mit Nachträglicher Erklärung vom 11. August 1852

Art. 2 Abs. 2

Art. 4

Art. 11, soweit er sich auf die Abgabefreiheit der Bahnangestellten bezieht

Art. 16

Art. 17 bis 20

Art. 25

Art. 35 Abs. 2

Art. 39

Art. 40 Abs. 2

Nachträgliche Erklärung Ad Art. 40

18. Vertrag vom 30. Dezember 1858 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise dem Kanton Schaffhausen und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Weiterführung der Grossherzoglich Badischen Staatseisenbahn durch den Kanton Schaffhausen

Art. 3 Ziff. 3

Art. 4 Abs. 3

19. Vertrag vom 10. Dezember 1870 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Verbindung der thurgauischen Seetalbahn mit der grossherzoglich-badischen Staatsbahn

Art. 3 Abs. 3

Art. 9

Art. 11 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 - 5

Art. 12 zweiter Satz

Art. 14 Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich der Zollabfertigung

Art. 15, soweit er sich auf Art. 25 und 40 Abs. 2 des Vertrags vom 27. Juli / 11. August 1852 bezieht

20. Staatsvertrag vom 24. Mai 1873 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Singen und bei Konstanz

Art. 9 Abs. 2 und 4

Art. 10

Art. 11

21. Staatsvertrag vom 21. Mai 1875 zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen bei Schaffhausen und bei Stühlingen

Art. 1, soweit er sich auf die Strecke Stühlingen - Beringen und deren Anschluss an die Bülach - Schaffhausen-Bahn bezieht

Art. 2 hinsichtlich der Strecke Stühlingen - Beringen

Art. 5 Abs. 2

Art. 9 Abs. 2 und 4

Art. 11

Art. 13